

**Checkliste zur Beförderung von begrenzten Mengen (limited quantities)
nach Kapitel 3.4 ADR 2015
- gültig bis 30.06.2017 -**

1. Datum	2. Verpacker
3. Fahrer	4. Sonstige Hinweise

Hinweise: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

A : Grundsätzliche Hinweise und Voraussetzungen

Der Transport gefährlicher Güter in begrenzten Mengen gemäß Kapitel 3.4 des ADR stellt eine wesentliche Erleichterung für den Versender und Beförderer dar, da mit Ausnahme der in Kapitel 3.4 aufgeführten Bedingungen KEINE weiteren Vorschriften des ADR zu beachten sind.

Lediglich die folgenden Pflichten aus der GGVSEB sind noch zusätzlich zu beachten

- Allgemeiner Hinweise des Auftraggeber des Absenders gegenüber dem Absender sowie Angabe des Bruttogewichts in kg
- Allgemeiner Hinweise des Absender gegenüber dem Beförderer sowie Angabe des Bruttogewichts in kg
- Allgemeiner Hinweise des Verlader gegenüber dem Fahrer
- Kennzeichnung der Beförderungseinheit / des Containers durch den Fahrer bzw. Verlader
- Entfernen der Kennzeichnung durch den Entlader

Mit dem ADR 2011 wurde das Kapitel 3.4 ADR völlig überarbeitet und unter anderem auch ein neues Kennzeichen für die Versandstücke und Beförderungseinheiten eingeführt. Die Mengengrenzen pro Innenverpackung wurden ebenfalls überarbeitet und in vielen Fällen reduziert. Aus diesem Grund wurde eine sehr lange Übergangsfrist gewährt, die die Anwendung des Kapitels 3.4 gemäß ADR 2009 noch bis zum 30.06.2015 erlaubt.

Die Übergangsfrist darf jedoch nicht angewendet werden für Gefahrgüter, denen in der neuen Spalte (7a) der Gefahrguttabelle der Wert „0“ zugewiesen wurde.

Diese Übergangsfrist ist in 1.6.1.20 des ADR 2015 zu finden.

Wie ermittelt man gemäß ADR 2015 die relevanten Größen für die Verpackung:

1. Man benötigt zunächst folgende Angaben über das Gefahrgut:
 - a) UN-Nummer
 - b) Bezeichnung
 - c) Klasse
 - e) Verpackungsgruppe (falls vorhanden)

Die Informationen über das Gefahrgut muss der Hersteller oder Vertreiber liefern, falls vorhanden kann man ein Sicherheitsdatenblatt des Produktes als Quelle heranziehen. Im Sicherheitsdatenblatt werden in Kapitel 14 Angaben zum Transport gemacht, u.a. werden dort die o.g. Informationen angegeben, so dass man **in der Gefahrgutliste das Gefahrgut eindeutig identifizieren kann.**

Teilweise gibt es mehrere Einträge in der Gefahrguttabelle unter der gleichen Verpackungsgruppe bei einem Gefahrgut, wie z.B. bei UN 1993. Für die Bestimmung der maximalen Menge je Innenverpackung (siehe Punkt 2 nachfolgend) spielt dies jedoch keine Rolle, da diese Werte immer gleich sind.

2. Die **maximale Menge PRO Innenverpackung** wird im ADR 2015 direkt in der **Spalte 7a** als Zahlenwert angegeben, z.B. 1 kg oder 5 L. Es gibt keinen Unterschied bei den Innenverpackungen zwischen der Verwendung zusammengesetzter Verpackungen oder Trays.
3. Die Obergrenze für das **Bruttogewicht des Versandstücks** beträgt **30 kg für zusammengesetzte Verpackungen** und **20 kg für Trays**.
4. **Zusammengesetzte Verpackung** bedeutet immer Innenverpackungen, d.h. die primäre Umschließung des Gefahrgutes (Tube, Dose, Flasche etc.), die in eine Außenverpackung (i.d.R. Karton) verpackt werden müssen.
5. **Trays** sind nach oben offene Paletten, die mit Dehn- oder Schrumpffolie umwickelt sind, u.a. werden Sahnespraydosen oft in dieser Weise verpackt.

A : Allgemeine Voraussetzungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Wurden die Mitarbeiter über die Vorschriften gemäß Kapitel 3.4 ausreichend unterwiesen und ist dies dokumentiert? <small>Quelle ADR: 3.4.1 a), 1.3</small>			
2	Wurde das Gefahrgut korrekt klassifiziert? <small>Quelle ADR: 3.4.1 b), Teil 2</small>			
3	Wurden die Sondervorschriften in Kapitel 3.3 beachtet? Hinweis 1: Die Sondervorschriften sind in Spalte 6 der Gefahrguttabelle angegeben. Hinweis 2: Folgende Sondervorschriften, die Vorschriften für zusätzliche Kennzeichnungen oder Angaben in einem Beförderungspapier enthalten, müssen nicht beachtet werden: Sondervorschriften 61, 178, 181, 220, 274, 625, 633 und 650 e) <small>Quelle ADR: 3.4.1 c), 3.3</small>			

B : Grundsätzliche Prüfungen der Verpackung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
4	Wurde die maximale Menge je Innenverpackung gemäß Spalte 7a eingehalten? Hinweis: Die maximale Menge je Innenverpackung ist direkt als Zahlenwert in der Spalte 7a angegeben, z.B. 1 kg oder 5 L. <small>Quelle ADR: 3.4.1</small>			
5	Wurden Verpackungen guter Qualität verwendet, die üblichen Stößen und Belastungen standhalten, und ist sichergestellt, dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Gefahrgut austreten kann? <small>Quelle ADR: 3.4.1 d), 4.1.1.1</small>			
6	Sind die Innenverpackungen für das Gefahrgut hinsichtlich der Werkstoffverträglichkeit geeignet? <small>Quelle ADR: 3.4.1 d), 4.1.1.2</small>			
7	Wurde der maximale Füllungsgrad bei Innenverpackungen für flüssige Stoffe gemäß 4.1.1.4 eingehalten? Hinweis: Wird der Füllungsgrad nicht berechnet, liegt man mit 10% füllungsfreiem Raum immer auf der sicheren Seite. <small>Quelle ADR: 3.4.1 d), 4.1.1.4</small>			
8	Ist sichergestellt, dass beim Zusammenpacken verschiedener Güter in der gleichen Außenverpackung diese nicht gefährlich miteinander reagieren können? <small>Quelle ADR: 3.4.1 d), 4.1.1.6</small>			
9	Ist sichergestellt, dass Verschlüsse mit angefeuchteten oder verdünnten Stoffen so geschaffen sind, dass etwaige Grenzwerte nicht unterschritten werden? <small>Quelle ADR: 3.4.1 d), 4.1.1.7</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
10	Ist sichergestellt, dass kein Überdruck entstehen kann, und wenn dies doch passieren könnte, sind Lüftungseinrichtungen vorhanden? <small>Quelle ADR: 3.4.1 d), 4.1.1.8</small>			
11	Ist sichergestellt, dass flüssige Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe II in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sind? <small>Quelle ADR: 3.4.4</small>			

B1 : Zusätzliche Prüfungen der Verpackung bei Verwendung von Außenverpackungen (zusammengesetzte Verpackungen) (Bei Verwendung von Trays nur B2 prüfen, dann hier überall „N/Z“ ankreuzen)

Hinweis:

Gefahrgüter der Klasse 1 (UN 0012, 0014, 0055) dürfen nicht in Trays verpackt werden

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
12	Alle Gefahrgüter außer Klasse 1: Wurden geeignete Außenverpackungen gewählt (keine baumustergeprüften Verpackungen erforderlich, jedoch vergleichbare Qualität, bei Kartons z.B. Wasserbeständigkeit erforderlich)? <small>Quelle ADR: 3.4.1 f), 6.1.4</small>			
13	Gefahrgüter der Klasse 1, UN 0012, 0014, 0055: Wurden bauartgeprüfte Außenverpackungen gemäß Abschnitt 4.1.5 verwendet) <small>Quelle ADR: 3.4.2, 4.1.5</small>			
14	Wurden die Innenverpackungen falls erforderlich mit Polstermaterial in die Außenverpackung eingesetzt, so dass es nicht zu einer Beschädigung oder wesentlichen Bewegung der Innenverpackungen kommen kann? <small>Quelle ADR: 3.4.1 d), 4.1.1.5</small>			
15	Beträgt die Bruttomasse des einzelnen Versandstücks maximal 30 kg ? <small>Quelle ADR: 3.4.2</small>			

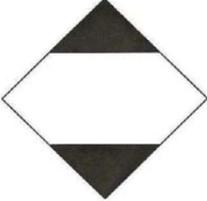
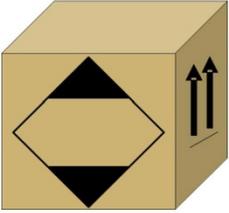
**B2 : Zusätzliche Prüfungen der Verpackung bei Verwendung von Trays
(Bei Verwendung von Außenverpackungen nur B1 prüfen, dann
hier überall „N/Z“ ankreuzen)**

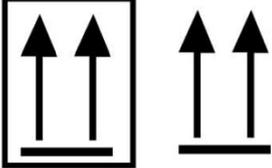
Hinweis:

**Gefahrgüter der Klasse 1 (UN 0012, 0014, 0055) dürfen nicht in Trays
verpackt werden**

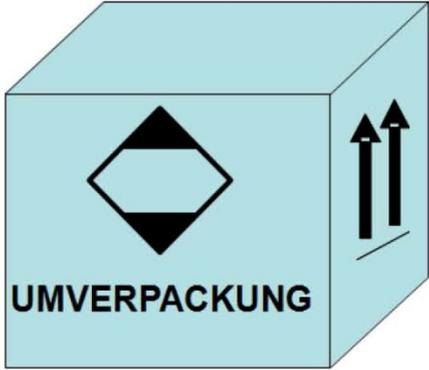
Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16	Ist sichergestellt, dass Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können, wie Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen, in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen und so ausgelegt sind, dass sie den Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen? <small>Quelle ADR: 3.4.3,</small>			
17	Beträgt die Bruttomasse des Versandstücks maximal 20 kg? <small>Quelle ADR: 3.4.3</small>			

C1 : Kennzeichnung der Versandstücke

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
18	<p>Wurde das Kennzeichen für begrenzte Mengen an jedem Versandstück angebracht und erfüllt es die folgenden Anforderungen:</p>  <p>Größe: mindestens 10 x 10 cm; Verkleinerung auf 5 x 5 cm zulässig bei kleinen Versandstücken</p> <p>Strichstärke der Begrenzungslinie: mindestens 2 mm, bei Verkleinerung auf 5 x 5 cm mindestens 1 mm</p> <p>Mittelbereich: weiß oder ausreichender Kontrast zu den schwarzen Dreiecken</p> <p>Hinweis 1: Ein schwarzer Aufdruck auf einem Karton ist zulässig, der Mittelteil kann dann auch in Kartonfarbe sein, sofern ein Kontrast zu den schwarzen Dreiecken gegeben ist.</p>  <p>Hinweis 2: Erfüllt das Versandstück alle Anforderungen an den Transport begrenzter Mengen im Luftverkehr, kann auch das folgende Kennzeichen angebracht werden, für das die gleichen Formatanforderungen gelten wie oben beschrieben:</p>  <p>Quelle ADR: 3.4.7, 3.4.8, 3.4.9</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
19	<p>Wurden bei flüssigen Stoffen Ausrichtungspfeile an 2 gegenüberliegenden Seiten jedes Versandstücks angebracht?</p>  <p>Ausnahmen, bei denen Ausrichtungspfeile nicht erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenverpackungen, die Druckgefäße mit Ausnahme von Kryo-Behältern enthalten; - Außenverpackungen, die gefährliche Güter in Innenverpackungen enthalten, wobei jede einzelne Innenverpackung nicht mehr als 120 ml enthält, mit einer für die Aufnahme des gesamten flüssigen Inhalts ausreichenden Menge saugfähigen Materials zwischen den Innen- und Außenverpackungen; - Außenverpackungen, die Gegenstände enthalten, die unabhängig von ihrer Ausrichtung dicht sind (z. B. Alkohol oder Quecksilber in Thermometern, Druckgaspackungen usw.), oder - Außenverpackungen, die gefährliche Güter in dicht verschlossenen Innenverpackungen enthalten, wobei jede einzelne Innenverpackung nicht mehr als 500 ml enthält. <p>Quelle ADR: 3.4.1 e), 5.2.1.9</p>			

C2 : Kennzeichnung von Umverpackungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
20	<p>Sind Umverpackungen ebenfalls mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen versehen, wenn die Kennzeichnung der Versandstücke von außen nicht sichtbar ist?</p> <p>Quelle ADR: 3.4.1 e), 3.4.11</p>			
21	<p>Sind Umverpackungen ebenfalls mit Ausrichtungspfeilen versehen, wenn auf den Versandstücken welche angebracht sind?</p> <p>Quelle ADR: 3.4.1 e), 3.4.11</p>			
22	<p>Sind Umverpackungen mit der Aufschrift „UMVERPACKUNG“ versehen und ist die Aufschrift mindestens 12 mm hoch?</p>  <p>Quelle ADR: 3.4.1 e), 3.4.11</p>			

D : Versand / Hinweispflichten

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
23	Wurde dem Absender vom Auftraggeber des Absenders ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut gegeben sowie die Bruttomasse des Gefahrguts in begrenzten Mengen mitgeteilt? <small>Quelle GGVSEB: § 17 Nr. 2</small>			
24	Wurde dem Beförderer vom Absender ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut gegeben sowie die Bruttomasse des Gefahrguts in begrenzten Mengen in nachweisbarer Form mitgeteilt? <small>Quelle GGVSEB: Quelle ADR: 3.4.12</small>			
25	Wurde dem Fahrer vom Verloader ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut gegeben? <small>Quelle GGVSEB: § 21 (2) Nr. 1</small>			

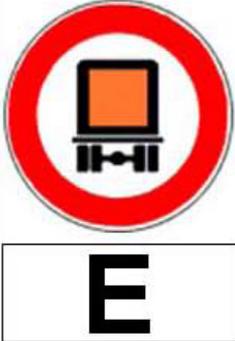
E : Fahrzeugkontrolle und Verladung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
26	Wurde vor der Beladung eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt und war das Fahrzeug offensichtlich mängelfrei? <small>Quelle ADR: 3.4.1 g), 7.5.1</small>			
27	Wurde bei Ladearbeiten das Rauchverbot in den Fahrzeugen bzw. Containern beachtet? <small>Quelle ADR: 3.4.1 g), 7.5.9</small>			
28	Sind die Versandstücke und / oder Umverpackungen, die übergeben werden, unbeschädigt?			
29	Ist sichergestellt, dass Versandstücke mit Verpackungen aus nässeempfindlichen Werkstoffen (Kartons) in gedeckte oder bedeckte Fahrzeuge oder in geschlossene oder bedeckte Container verladen werden? <small>Quelle ADR: 3.4.1 g), 7.2.2</small>			
30	Wurden Versandstücke und / oder Umverpackungen, die mit Ausrichtungspfeilen versehen sind, entsprechend der Pfeile verladen? <small>Quelle ADR: 3.4.8 c)</small>			
31	Wurden die Versandstücke und / oder Umverpackungen, ordnungsgemäß auf dem Fahrzeug bzw. im Container gesichert? <small>Quelle ADR: 3.4.1 g), 7.5.7</small>			
32	Wurde das Fahrzeug/der Container nach Gefahrgutverunreinigungen gereinigt/ggf. dekontaminiert? <small>Quelle ADR: 3.4.1 g), 7.5.8</small>			
33	Wurden die Zusammenladeverbote mit Gefahrgütern der Klasse 1 beachtet? Hinweis: Zusammenladung nur erlaubt mit Unterklasse 1.4 und den UN-Nummern 0161 Treibladungspulver) und 0499 (Treibstoff, fest) <small>Quelle ADR: 3.4.1 g), 7.5.2.4</small>			

**F : Kennzeichnung von Beförderungseinheiten und Containern
- nur bei mehr als 8 t brutto Ladungsgewicht erforderlich -**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
34	<p>Wurde die Beförderungseinheit, wenn sie über 12 t zulässiger Gesamtmasse hat, bei Beförderung von mehr als 8 Tonnen brutto Gefahrgut in begrenzten Mengen vorne und hinten mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen in der Größe 25 x 25 cm versehen?</p> <p>Hinweis 1: Bei Kennzeichnung mit orangefarbenen Warntafeln, wenn sonstige Gefahrgüter dies erfordern, ist dieses Kennzeichen nicht erforderlich, es darf aber zusätzlich zu den orangefarbenen Warntafeln an der Beförderungseinheit angebracht werden.</p> <p>Hinweis 2: Wenn nur begrenzte Mengen transportiert werden, dürfen keine orangefarbenen Warntafeln angebracht werden.</p> <p>Hinweis 3: Bei Seebeförderungen ist eine Kennzeichnung gemäß Kapitel 3.4 des IMDG-Codes ebenfalls zulässig. <small>Quelle ADR: 3.4.13 a), 3.4.14, 3.4.15</small></p>			
35	<p>Wurden Container an allen 4 Seiten mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen in der Größe 25 x 25 cm versehen, wenn die Beförderungseinheit, auf die die Container verladen werden, mehr als 12 t zulässige Gesamtmasse hat und wenn mehr als 8 Tonnen brutto Gefahrgut in begrenzten Mengen befördert wird?</p> <p>Hinweis 1: Bei Kennzeichnung mit Großzetteln (Placards), die aufgrund anderer Gefahrgüter erforderlich sind, ist dieses Kennzeichen nicht erforderlich, es darf aber zusätzlich zu den Großzetteln (Placards) an den Containern angebracht werden.</p> <p>Hinweis 2: Sind diese Kennzeichen von außen erkennbar, muss die Beförderungseinheit nicht zusätzlich gekennzeichnet werden.</p> <p>Hinweis 3: Bei Seebeförderungen ist eine Kennzeichnung gemäß Kapitel 3.4 des IMDG-Codes ebenfalls zulässig. <small>Quelle ADR: 3.4.13 b), 3.4.14, 3.4.15</small></p>			

G : Beförderungsdurchführung / Tunnelbeschränkung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
36	<p>Ist sichergestellt, dass Beförderungseinheiten, die mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen gekennzeichnet werden müssen (über 8 t brutto) nicht durch Tunnel der Kategorie E fahren?</p>  <p>Hinweis: Bei multimodalen Beförderungen mit Seebeförderung müssen die Beförderungseinheiten im Seeverkehr (Fahrzeug oder Container) immer mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen gekennzeichnet werden. Der Seeverkehr kennt keine „8-t-Grenze“. Solche Beförderungseinheiten unterliegen nur der Beschränkung für Tunnel der Kategorie E, wenn tatsächlich mehr als 8 t brutto befördert werden (Bemerkung 2 zu 8.6.4) Quelle ADR: 3.4.1 h), 8.6.4</p>			

10

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--